

weisen (RS0080003). Nach stRsp reicht es zum Nachweis des VersFalls schon aus, wenn der VersN Umstände dartzut, die die Möglichkeit eines Unfalls **naheliegend** erscheinen lassen. Sache des Versicherers ist es, Umstände zu behaupten und zu beweisen, die dafür sprechen, dass kein deckungspflichtiger Unfall vorliegt, etwa weil das die körperliche Schädigung herbeiführende Ereignis nicht unabhängig vom Willen des Versicherten gewesen ist. Ist dies gelungen, so muss der VersN beweisen, dass er dessen ungeachtet unfreiwillig einen Unfall erlitten hat (RS0080921; 7 Ob 172/12p). Der OGH hat auch schon dahin Stellung genommen, dass es nicht entscheidend ist, ob der Unfalltod mit Sicherheit festgestellt werden kann, sondern nur, ob dafür ein so hoher, der Gewissheit gleichkommender Grad der Wahrscheinlichkeit spricht, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch daran zweifeln kann. Obwohl die österr Rechtsordnung den Ausdruck „strikte Beweisführung“ nicht kennt und letztlich allein die Überzeugung des Richters dafür maßgeblich ist, welche Umstände als erwiesen angenommen werden, muss bei Fällen, bei denen gewichtige Argumente für die Leistungsfreiheit des Versicherers sprechen, an den Nachweis des VersFalls für den Anspruchswerber die Anforderung gestellt werden, dass er eine Beweislage schafft, aus der sich nachvollziehen lässt, dass den für einen Selbstmord des Versicherten sprechenden Argumenten andere gewichtige Argumente, aus denen sich das Gegenteil ableiten lässt, gegenüberstehen (RS0080921 [T 4] = 7 Ob 38/00i). Nach diesen Ausführungen wird für das Vorliegen eines Unfalltods keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit gefordert.

[Anwendung im konkreten Fall]

Die Frage, ob Umstände, die für einen Freitod des Versicherten sprechen, vom Versicherer dargelegt werden konnten, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und stellt regelmäßig keine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO dar (7 Ob 38/00i). Die Vorinstanzen wandten diese Grundsätze an und kamen zu dem Ergeb-

nis, dass es der Bekl gelungen sei, **gewichtige Umstände**, die für **einen Selbstmord** der Versicherten sprechen, darzulegen, denen keine anderen gewichtigen Argumente, aus denen sich das Gegenteil ableiten ließe, gegenüberstünden. Die Versicherte habe sich in gebückter oder zusammengekauert Haltung am 10. 11. 2021 gegen 17.37 Uhr und damit bei Dämmerung/Dunkelheit genau in der Mitte der Bahngleise aufgehalten. Sie habe bei Herannahen des Zuges keinerlei Anstalten gemacht, den Gefahrenbereich zu verlassen. Es gebe an dieser Stelle keinen Bahnübergang oder (Spazier-)Weg, der über die Gleise führe und es befinde sich auch in der Nähe kein solcher Übergang, wohl aber eine Unterführung. Die Stelle könne vom nördlich gelegenen Parkplatz aus, wo die Versicherte ihr Fahrzeug abgestellt hatte, relativ leicht erreicht werden, wobei auch kein Spazierweg unmittelbar an dieser Stelle vorbeiführe, sodass die Wahrscheinlichkeit, auf den Gleisen überrascht zu werden, gering sei. Es sei zwar prinzipiell möglich, auch vom Süden her auf die Gleise zu gelangen, jedoch würde dies kein vernünftiger Mensch als Abkürzung zum Parkplatz wählen, da in wenigen 100 Metern Entfernung eine Unterführung vorhanden sei und demgegenüber der Weg zu den Gleisen durch Dickicht führe, beschwerlich und unwegsam sei. Es möge nicht völlig ausgeschlossen sein, dass jemand dennoch diese „Abkürzung“ nehme, es sei aber äußerst unwahrscheinlich. Selbst vor dem Hintergrund, dass die psychische Verfassung der Versicherten nicht habe festgestellt werden können und sie keinen Abschiedsbrief hinterlassen habe, gebe es klare Beweisergebnisse, die für einen Suizid sprechen würden, wohingegen die Annahme eines Unfalls deutlich unwahrscheinlicher sei. Gegen diese nicht korrekturbedürftige Beurteilung bringt der Kl keine beachtenswerten Argumente: Soweit der Kl nämlich argumentiert, dass nach § 181 VersVG der seine Leistungsfreiheit grds in Anspruch nehmende Versicherer den Ausschlussgrund zu beweisen habe, übersieht er, dass **Art 6 AUVB** keinen Ausschluss, sondern eine **primäre Risikumschreibung** enthält. [...]

E-Mail-Dateien sind keine Urkunden

§ 319 Abs 1 ZPO (§ 298 ZPO)

- ▶ Elektronische Dokumente sind grundsätzlich keine Urkunden, sondern (im visualisierten Zustand) Augenscheinsobjekte; wenn sie in den Befund eines gerichtlichen SV aufgenommen wurden, sind sie Teil des SV-Beweises.
- ▶ Der Urkundenbegriff ist an die Papierform geknüpft. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung sind elektronische Dokumente nur dann Urkunden, wenn sie mit einer Beurkundungssignatur nach § 13 NO (§ 292 ZPO) oder ei-

ner qualifizierten elektronischen Signatur (§ 294 ZPO) versehen sind.

Zivilverfahrensrecht

OGH 3. 4. 2024, 3 Ob 34/24g (OLG Wien 2 R 174/23g; LG Korneuburg 2 Cg 48/19p)

Beweis; Urkunde; Augenschein; Sachverständiger; elektronische Dokumente; E-Mail-Datei; Einsichtnahme

EvBl 2024/260

Bearbeitet von CHRISTOPH BRENN

Sachverhalt

Das ErstG bestellte – über Antrag der Bekl – einen SV aus dem Gebiet der Informationstechnologie und erteilte diesem den Auftrag, Befund und Gutachten zur Frage zu erstatten, wie es dazu kam, dass Dritte mit neuen, ähnlich lautenden E-Mail-Adressen Teil der Korrespondenz der Parteien wurden.

Der Klagsvertreter teilte dem SV mit, dass die Kl keine weiteren Unterlagen bereitstellen und zur Erstattung des SV-Gut-

achtens nichts beitragen könne. Anlässlich der Befundaufnahme bei der Bekl sicherte der SV eine Postfachdatei des E-Mail-Accounts des Gf der Bekl, die sämtliche E-Mails dieses Accounts samt Metadaten im maßgebenden Zeitraum betrafen. Die Bekl erklärte dazu gegenüber dem SV, dass der Kl und Dritten keine **Einschau** in die gesamte Korrespondenz ermöglicht werde, sondern nur in jenen Teil, der in den Befund aufgenommen werde und zwischen den Streitparteien bzw deren gehackten E-Mail-Accounts geführt worden sei. Nach den Aus-

fürungen des SV sind „Grundlage des Befunds“ die in der erwähnten Postfachdatei enthaltenen E-Mails („fallrelevante E-Mails zwischen den Streitteilen“).

In dieser Entscheidung beschäftigt sich der OGH mit der beweisrechtlichen Einordnung von E-Mail-Dateien.

Nach Vorliegen des SV-Gutachtens beantragte die Kl die Übermittlung der erwähnten vom SV gesicherten Postfachdatei.

Das ErstG trug dem SV auf, sämtliche E-Mails und sonstige Dateien, welche die Grundlage des Befunds darstellen, binnen vier Wochen in digitaler Form (wenn möglich auf USB-Stick) dem Gericht in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Im Übrigen wies es den Antrag der Kl ab, dem SV aufzutragen, die über Pkt 2. hinausgehenden E-Mails bzw E-Mail-Postfachdateien, welche anlässlich der Befundaufnahme kopiert wurden, zu übermitteln.

Das RekG wies den Rek der Kl zurück. Gem § 319 Abs 1 ZPO sei gegen einen Beschluss nach § 298 ZPO ein Rechtsmittel nicht zulässig. Beträfen E-Mail-Dateien verschiedene Rechtsverhältnisse sowohl zwischen den Streitteilen untereinander als auch zwischen einer Partei und Dritten, beantrage diese Partei eine bloß eingeschränkte Einsichtsmöglichkeit des Gegners und gewähre das Gericht demgemäß der anderen Partei (im Wege des SV) Einsicht nur in jene Dateien, die das Rechtsverhältnis der Streitteile betreffen, bzw verwehre es die Einsicht im darüber hinausgehenden Umfang, so sei auch dies als einheitliche Anordnung iSd § 298 Abs 2 ZPO zu qualifizieren. Der – einseitige, weil sich auf einen prozessleitenden Beschluss beziehende – Rek sei daher unzulässig.

Der OGH gab dem RevRek der Kl Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und trug dem RekG auf, über den Rek der Kl unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund zu entscheiden.

Aus der Begründung

Nach der Rsp ist ein Beschluss des RekG, mit dem ein an dieses gerichteter Rek zurückgewiesen wurde, nur wegen einer erheblichen Rechtsfrage anfechtbar (vgl RS0044501 [T 7]). § 519 Abs 1 Z 1 ZPO ist nicht analog anzuwenden.

Das RekG hat den angefochtenen Beschluss des ErstG als Beschluss iSd § 298 Abs 2 ZPO qualifiziert und darauf den Rechtsmittelausschluss des § 319 Abs 1 ZPO angewendet. Nach § 298 ZPO kann das Prozessgericht feststellen, dass von einer vorgelegten Urkunde nur bestimmte Teile für das den Gegenstand des Streits bildende Rechtsverhältnis von Belang sind und die anderen Teile von der **Einsicht** des Gegners ausschließen (vgl RS0126769). Diese Norm knüpft daran an, ob der Inhalt der Urkunde nicht nur das **streitgegenständliche Rechtsverhältnis** betrifft und deshalb auch für die Entscheidung nicht relevante Passagen enthält (3 Ob 28/11f). Diese Bestimmung bezieht sich ausdrücklich auf **Urkunden** und betrifft nur den **Urkundenbeweis**.

Die hier fraglichen **E-Mail-Dateien** sind **keine Urkunden**. Urkunden iS der ZPO sind schriftliche Aufzeichnungen von Gedanken, die Tatsachen festhalten. Der Urkundenbegriff ist an die Papierform geknüpft. Elektronische Dokumente sind im visualisierten Zustand beweisrechtlich hingegen **Augenscheinsobjekte** und können, wenn sie in den Befund eines gerichtlichen SV auf-

genommen wurden, Teil des **SV-Beweises** sein. Kraft ausdrücklicher **gesetzlicher Anordnung** sind elektronische Dokumente nur dann Urkunden, wenn sie mit einer Beurkundungssignatur nach § 13 NO (§ 292 ZPO) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 294 ZPO) versehen sind (*Brenn*, SigG 68; *ders* in *Zankl*, Rechtshandbuch der Digitalisierung Rn 8.44 und Rn 8.51), was hier nicht der Fall ist. Der zugrunde liegende Beschluss des ErstG betrifft demnach nicht den Urkundenbeweis, weshalb der vom RekG herangezogene § 298 Abs 2 ZPO nicht anwendbar ist. Aus diesem Grund kommt der Rechtsmittelausschluss nach § 319 ZPO nicht zum Tragen. Da der Rek der Kl gegen den zugrunde liegenden Beschluss des ErstG zulässig ist, war dem RevRek Folge zu geben, der angefochtene Beschluss aufzuheben und dem RekG aufzutragen, über den Rek der Kl inhaltlich zu entscheiden.

Anmerkung



Dr. ALEXANDER WILFINGER ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

Anlässlich eines Streits um die Vorlage von E-Mail-Dateien schaltet sich der 3. Senat in die bislang vor allem literarisch geführte Diskussion um „neue“ Beweismittel ein (ausf zuletzt *Weidinger*, ZIIR 2022, 12 mwN): Da der Urkundenbegriff nur schriftlich verkörperte Aufzeichnungen von Gedanken erfasse und insofern an die Papierform geknüpft sei, seien elektronische Dokumente im visualisierten Zustand als Augenscheinsbeweis zu behandeln und griffen die Regeln zum Urkundenbeweis folglich nicht (Rz 12f).

Dieses Verständnis überzeugt weder praktisch noch wertungsmäßig: Im digitalen Akt wäre der Urkundenbeweis damit abgeschafft (näher *Ent* in *Ent/Mahr*, Beweisverfahren [2024] Rz 306), insgesamt bleibt unklar, weshalb „visualisierter“ Text kategorisch anders behandelt werden sollte als ein Ausdruck desselben Texts (vgl *Kodek* in *Fasching/Konecny*, ZPG³ § 318 ZPO Rz 5). Dass sich *Franz Klein* eine Urkunde nicht als Outlook-Datei vorstellte, trifft zwar naturgemäß zu, sagt aber ebenso naturgemäß nichts über den heutigen Umgang damit aus. Da eine strenge Einordnung in eines der gesetzlich nicht taxativ aufgezählten Beweismittel gar nicht erforderlich ist (1 Ob 39/15i), ist die Frage nämlich weniger mit Blick auf überkommene Begriffsdefinitionen als vor dem Hintergrund des konkreten Regelungsproblems zu stellen (*Spitzer* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON Vor §§ 266 ff Rz 27f), was Textdateien zwanglos in die Nähe der Urkunden rückt. Funktional ist das Trägermedium ja völlig irrelevant, Beweiswert und Parteiinteressen sind mit der Lage bei Ausdrucken ident.

Dass die §§ 292, 294 ZPO bei elektronisch errichteten Urkunden auf das Vorliegen besonderer Signaturen abstellen (§§ 19f E-GovG; § 13 NO; § 4 SVG), steht dem nicht entgegen (so Rz 12), sondern ist im Gegenteil konsequent. Die darin normierten Beweisregeln gelten schließlich ganz allgemein nur für qualifizierte Urkunden: Öffentliche Urkunden müssen „in der vorgeschriebenen Form“ errichtet (§ 292 ZPO), Privaturkunden „unterschieden“ sein (§ 294 ZPO), was die spezielle Signatur sicherstellt bzw substituiert (*Wilfinger* in *Spitzer/Wilfinger*, BeweisR § 292 ZPO Rz 8, § 294 ZPO Rz 3ff). Ein gewöhnliches E-Mail erbringt dementsprechend – egal ob am Bildschirm oder

gedruckt – ebenso wenig den vollen Beweis, dass die darin enthaltene Erklärung vom Aussteller herrührt (§ 294 ZPO), wie ein nicht unterzeichneter Brief. Wie der Brief ist es in anderem Zusammenhang dennoch als Urkunde zu behandeln.

Das verdeutlicht der konkrete Fall: Ein technischer SV sollte die E-Mail-Korrespondenz der Parteien untersuchen, weil offenbar im Raum stand, die Accounts könnten gehackt worden sein. Er kopierte dazu eine Postfachdatei der Bekl, die sämtliche E-Mails eines längeren Zeitraums enthielt, bezog sein Gutachten aber vereinbarungsgemäß nur auf Nachrichten zwischen den Streitparteien. Dem daraufhin von der Kl gestellten Antrag auf Übermittlung der gesamten Postfachdatei durch den SV gab das ErstG lediglich hinsichtlich der gemeinsamen Korrespondenz statt, was das RekG als unanfechtbaren (§ 319 Abs 1 ZPO) Beschluss nach § 298 Abs 2 ZPO – Beschränkung der Einsicht auf jenen Urkundenteil, der das streitgegenständliche Rechtsverhältnis betrifft – qualifizierte. Der OGH hob den Zurückweisungsbeschluss des RekG auf, weil § 298 Abs 2 ZPO auf Dateien als Augenscheinsgegenstände nicht anwendbar sei.

Nun erscheint weder das Vorgehen des ErstG noch dessen Beurteilung durch das RekG zwingend. Dass der SV mehr sieht als die Partei, ist außerhalb spezieller In-camera-Verfahren (§ 26h UWG; § 37j KartG) problematisch (9 ObA 7/04a). Dass der Vorlageauftrag an den SV und nicht an die Bekl erging, zeugt von der allgemeinen Unsicherheit bei eigenständigen Ermittlungstätigkeiten des SV (vgl *Rassi*, Kooperation [2020] 490ff),

die wie die Mitwirkungspflichten der Parteien nur rudimentär geregelt sind (§ 359 ZPO). § 298 Abs 2 ZPO betrifft eigentlich den Antrag des Beweisführers, der eine Urkunde von sich aus vorlegt, aber nur teilweise zeigen möchte, während es hier um den vom Gegner gestellten Antrag auf vollständige Vorlage ging. Insgesamt sprechen in dieser untypischen Situation also tatsächlich gute Gründe gegen § 298 Abs 2 ZPO.

Ein besonderer Papierbezug der Norm gehört allerdings nicht dazu, zumal andere Urkundenbestimmungen – auf die der vom 3. Senat präferierte Augenschein ohnehin verweist (§ 369 ZPO) – sehr wohl passen: Welche E-Mails die Gegenpartei vorlegen muss und welche nicht, ist kontradiktorisch im System der §§ 303ff ZPO zu klären. Die Bekl ist demnach aufgrund eines hinreichend substantiierten Antrags der Kl (vgl *Koller/Riss*, RdW 2013, 62 [63]) zur Vorlage verpflichtet (§ 303 ZPO) und kann sich nur aus bestimmten Geheimhaltungsgründen weigern (§ 305 ZPO). Da die gemeinsame Korrespondenz unbedingt vorzulegen ist (§ 304 Abs 1 Z 3 ZPO), kommt bestenfalls eine teilweise Weigerung hinsichtlich sonstiger Nachrichten in Betracht (§ 306 ZPO). Die Entscheidung darüber ist – wie beim Augenschein (§ 370 ZPO) – aufgeschoben anfechtbar (§ 319 Abs 2 ZPO). Allfällige Bedenken lassen sich mithin ohne Etikettenwechsel ausräumen, der anderorts zu sachwidrigen Ergebnissen führte (zB §§ 308, 369 ZPO: inzidente Mitwirkungspflicht Dritter nur bei Urkunden; § 183 Abs 2 ZPO: gemeinsamer Abschluss nur bei Urkunden).

Gehörige Besetzung durch Mitwirkende aus dem Volk

§ 281 Abs 1 Z 1 StPO. Da grundsätzlich jedermann Einsicht in die Dienstlisten für Geschworene und Schöffen nehmen kann, sind darauf bezogene (angebliche) Fehler spätestens am Beginn der HV zugänglich und daher zu diesem Zeitpunkt zu rügen.

Bearbeitet von ECKART RATZ

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen U wurde S – soweit für das Verfahren über die NB von Relevanz – des Vergehens der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB schuldig erkannt.

Der OGH verlangt bei Berufung auf angebliche Nichteinhaltung der Dienstliste Rüge zu Beginn der HV.

Danach hat er sich in Österreich ein ihm anvertrautes Gut in einem € 5.000,- übersteigenden Wert, nämlich einen zuvor bei der A GmbH erworbenen, jedoch noch nicht bezahlten Traubenvollernter im Wert von € 124.950,-, den er nach Abschluss eines „Sale-and-Mietkauf-Back“-Vertrags mit der ab GmbH „übereignet“ erhielt, zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im Jahr 2022 mit dem Vorsatz zugeeignet, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, und zwar dadurch, dass er diese Maschine für sich behielt, in sein Vermögen überführte (ihren Standort verheimlichte, sie veräußerte und den Verkaufserlös für andere Zwecke verwendete) und erklärte, sie sei von Mitarbeitern der AV GmbH abgeholt worden. Der OGH hat die aus

Strafprozessrecht

OGH 13. 2. 2024, 11 Os 143/23y, 5/24f (LG St. Pölten 19 Hv 74/23y)
Besetzungsrüge; Dienstliste; Rügeobliegenheit
EvBl 2024/261

§ 281 Abs 1 Z 1, 5 und 5a StPO ergriffene NB des Angekl zurückgewiesen.

Aus den Gründen

Die Besetzungsrüge (Z 1) moniert, mangels Anführung der Namen der Schöffen „im HVProt“ (offenbar gemeint: in der Übertragung der Ton- und Videoaufzeichnung der ohne Beiziehung eines Schriftführers abgehaltenen HV [§ 271 Abs 4 zweiter Satz StPO]) „könne nicht überprüft werden, ob die zugezogenen Schöffen aus der aktuellen Schöffensliste entnommen wurden und somit vom Richteramt berufen waren“ und „inwieweit hier gegebenenfalls Befangenheitsgründe auf der Seite der Schöffen vorliegen“. Dem ist zunächst zu entgegnen, dass aus dem jeweiligen Vermerk gem § 271 Abs 4 erster Satz StPO ebenso klar hervorgeht, welche (Ersatz-)Schöffen der Verhandlung am 28. 8. 2023 beiwohnten, wie der Umstand, dass am 18. 9. 2023 wegen der Verhinderung einer Hauptschöffin die Ersatzschöffin H an die Stelle der erwähnten Hauptschöffin trat (§ 14 Abs 4 GschG). Dass vom ges determinierten Prinzip der Besetzung der Schöffen tatsächlich willkürlich und damit in sachlich unvertretbarer Weise abgewichen worden sein könnte (*Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 108; *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ § 281 Rz 21)